

28.9.1938.

Dr. H/S

Alle Orteverstechungen.

An den Sicherheitskorps Inns.

Die Regierung hat gestern bezüglich der Abschaffung des Aufenthalts von Ausländern in Liechtenstein folgenden Beschluss gefasst:

"Es sollen Aufenthaltsbewilligungen nur erteilt werden, wenn die Aufenthaltsanträge im Interesse des Landes gelegt ist. Zuständig zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist unanfechtbar die Regierung. Die Orteverstechungen sollen Interessenten immer an die Regierung verweisen, wobei sie jedoch von sich aus oder über Einladung der Regierung ihre Anträge bezüglich des Aufenthaltes eines Aufenthaltsverters stellen kann. Die Regierung prüft die Gesuche, verlangt in jedem Falle Leistungsnachweis, angeb. allfälliger Referenzen und holt, wenn sie es nötig erachtet, einen Strafregisterauszug, Vermögensnachweise etc. ein. In einzelnen Fällen kann die Regierung, wenn es ihr zweckmäßig erscheint, Kontingen bis zu Mr 10,000.- verlangen. Diese Kontrolle bleibt gesperrt für Forderungen des Staates, der Arbeiter u.s.w., kurzauf alle Verpflichtungen des Aufenthaltsverters im Lande. In Fällen, wo ein Aufenthaltsvertor durch Gründung einer Industrie oder agt. die Arbeitslosigkeit zu mindern in der Lage ist, kann von der Ausstellung einer Kontrolle abgesehen werden."

Wenn sich also ein Aufenthaltsvertrag bei einer Ortsver-
steckung hält, so ist es gut, den Interessenten auf die voraus-
geführten Bestimmungen aufmerksam zu machen, und sofern der
Gemeinde an der Zuständigkeit des Interessenten gelegen ist, kann
sie ihm eine Bestätigung aushaben, dass sie mit der Aufent-
haltsnahme in der Gemeinde einverstanden ist. Soll sich Interes-
senten bei der Regierung wenden, wird je nach dem Falle vom
Aufenthaltsvertrag die Bestätigung einer Gemeinde verlangt,
in der er sich niedergelassen will oder sie wird von uns aus
eingeholt.

Auf diese Art soll eine wünschenswerte Einheitlichkeit
im Verfahren bei dererteilung von Aufenthalts- und Niederlassungs-
bewilligungen erreicht werden.

Fürstliche Regierung

U